

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 07.11.2016

Drucksache Nr. 123/2016 öffentlich

Umsetzung eines Integrationskonzepts für ein gelingendes Zusammenleben mit geflüchteten Menschen - Handlungsleitlinien

Anlagen: keine
Gäste: Prof. Dr. Anja Teubert

I. Sachverhalt:

Die hohe Anzahl an geflohenen Menschen im Schwarzwald-Baar-Kreis ist mit neuen Herausforderungen bezüglich einer strukturierten Integrationsarbeit verbunden. Deshalb beauftragte die Verwaltung Anfang des Jahres 2016 das Trainingszentrum für Sozialraumorientierung Demmel, Teubert, Langstein mit der Überprüfung der Strukturen und Abläufe und der Erstellung eines Integrationskonzeptes für geflüchtete Menschen.

Prof. Dr. Anja Teubert, Professorin für sozialraumorientierte Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Netzwerkarbeit an der Dualen Hochschule Villingen-Schwenningen, stellte dieses am 13. Juni 2016 im Kreistag vor (DS 061/2016).

Das Gremium setzte sich intensiv mit diesem Konzept auseinander und wünschte sich bei einigen Punkten inhaltlich eine praxisnähere Ausgestaltung und eine höhere Beteiligung aller Kommunen. Es wurde beschlossen, dass vor Verabschiedung eines Konzeptes nochmals die beteiligten Akteure, insbesondere Gemeinden und Träger, zu befassen sind.

Darauf folgten am 06. Juli 2016 eine Informations- und Diskussionsveranstaltung für alle beteiligten Akteure, sowie am 22. Juli 2016 ein Austausch- und Diskussionsstreffen speziell für die Bürgermeister bzw. deren Vertretungen. Vorgetragene Wünsche und Bedarfe wurden von der Verwaltung aktiv aufgegriffen und in **konkrete Handlungsleitlinien auf Basis des Integrationskonzepts** vom Institut Demmel, Teubert, Langstein formuliert.

Diese Handlungsleitlinien wurden am 21. September 2016 in der Bürgermeisterdienstversammlung vorgestellt und im Ausschuss für Bildung und Soziales am 10. Oktober 2016 vorberaten (DS 108/2016).

In der heutigen Sitzung soll es darum gehen, dass einerseits eine Beschlussfassung über die Handlungsleitlinien erfolgt und andererseits über die Zuständigkeit. Hierzu wird in der Sitzung Frau Prof. Dr. Teubert einen Kurzvortrag über die wesentlichen

Inhalte des Integrationskonzeptes halten. Anschließend stellt die Verwaltung die daraus abgeleiteten Handlungsleitlinien, die beschlossen werden sollen, sowie die Zuständigkeiten vor.

Die nachfolgenden Darstellungen entsprechen inhaltlich denen, die in den Ausschuss für Bildung und Soziales am 10. Oktober 2016 eingebracht wurden, jedoch mit einigen Ergänzungen. Grund ist, dass der Ausschuss zwar dem Verwaltungsvorschlag uneingeschränkt gefolgt ist die vorgestellten Handlungsleitlinien zu beschließen, bezüglich der Zuständigkeit in der Anschlussunterbringung jedoch nochmals überprüft bzw. dargestellt haben wollte, ob nicht neben den Gemeinden auch der Landkreis genannt werden müsste. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass mit der Zuständigkeit finanzielle Folgen verbunden sind, die insbesondere kleinere Gemeinden überfordern könnten.

II. Vorbemerkung:

Bisher konzentrierten sich die Hauptaufgabenstellungen im Flüchtlingsbereich auf die vorläufige Unterbringung, einschließlich der Sozialbetreuung. Bezüglich der Zuständigkeit gibt es hierzu auch eine klare gesetzliche Zuordnung auf den Landkreis in seiner Funktion als untere Aufnahmebehörde.

Was die Übergänge in die Anschlussunterbringungen anbelangt, lässt die Rechtslage Gestaltungsmöglichkeiten. Bisher hat man sich so beholfen, dass man auf die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden gesetzt hat. Ein gewisses Maß an Unterstützung kam weiterhin vom Landkreis. So wurden bspw. die Sozialbetreuungskräfte in den Gemeinschaftsunterkünften (GUs) um eine 1,0 Stelle aufgestockt, damit bei persönlichen Betreuungsangelegenheiten von Flüchtlingen in den Gemeinden die Fachkompetenz in den GUs genutzt werden kann, allerdings in einer Komm-Struktur. Die hauptamtlichen Kräfte zur Koordination des Ehrenamts (finanziert durch Landkreis, DRK KV VL, Diakonie und Caritas), unterstützen teilweise auch den Aufbau von Ehrenamtsstrukturen in den Gemeinden, etc.

Inzwischen befinden wir uns quasi in einem Prozess mit umgekehrten Vorzeichen. Durch den geringen Zugang an Flüchtlingen in den Landkreis und die weitere Verteilung der Flüchtlinge aus den GUs auf die Gemeinden verlagert sich der tatsächliche Ort des Geschehens immer noch mehr auf die einzelnen Gemeinden. Hinzu kommt, dass die soziale Begleitung und Betreuung in seiner inhaltlichen Ausrichtung sich weiter qualifizieren und abstimmen muss, um die zentrale Herausforderung der gesellschaftlichen und beruflichen Integration angehen zu können.

Hierzu bedarf es nicht nur einer klaren inhaltlichen Struktur und Vorgehensweise, wie es mit dem Integrationskonzept bzw. den daraus resultierenden Handlungsleitlinien angegangen werden soll, sondern auch klarer und eindeutiger Regelungen zur Zuständigkeit.

Schon in der KT-Sitzung am 13. Juni 2016 wurde formuliert:

„Zentraler Ort der Integrationsarbeit sind die Städte und Gemeinden. Deshalb ist vorgesehen, in einer der nächsten Bürgermeisterdienstversammlungen über den aktuellen Umsetzungsstand zu berichten.“

In dieser Zuordnung wurde die Verwaltung im weiteren Verlauf bestärkt und hat sich entsprechend daran orientiert.

III. Rechtliche Herleitung / Aufgabenwahrnehmung durch Städte und Gemeinden / Finanzierung:

§ 12 FlüAG (Flüchtlingssozialarbeit in der vorläufigen Unterbringung):

„Während der vorläufigen Unterbringung **ist** eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit (soziale Beratung und Betreuung) zu gewährleisten. Die Aufnahmebehörden beauftragen geeignete nichtstaatliche Träger der Flüchtlingssozialarbeit.....“

Diese für den Landkreis als untere Aufnahmebehörde verpflichtende Formulierung führt auch zu einer Landesfinanzierung über pauschale Kostensätze.

§ 18 Abs. 2 FlüAG (Sozialarbeit in der Anschlussunterbringung in den Gemeinden):

„.....Gemeinsam mit den unteren Aufnahmebehörden wirken die Gemeinden auf eine zügige und endgültige Unterbringung und Unabhängigkeit der in die Anschlussunterbringung einbezogenen Personen von öffentlichen Leistungen hin. Den unteren Aufnahmebehörden **obliegt** diesbezüglich die soziale Beratung und Betreuung.“

Diese offene Formulierung führt dazu, dass sich das Land nicht an den Kosten der Sozialbetreuung beteiligen muss und auch nicht beteiligt.

Obliegenheiten sind Verhaltensregeln, die kraft Gesetzes (oder kraft Vertrages) auferlegt wurden, deren Erfüllung jedoch nicht einklagbar sind.

Die Obliegenheitsverpflichtung bedeutet für die untere Aufnahmebehörde, dass sie dafür Sorge zu tragen hat, eine ausreichende soziale Beratung und Betreuung anzubieten. Die hier zur Beratung vorgelegten Handlungsleitlinien sollen einen verbindlichen Rahmen für die Integrationsarbeit im gesamten Landkreis darstellen.

Ein zentraler Punkt in der Betreuungsarbeit ist, dass es in jeder Gemeinde mindestens einen verantwortlichen Ansprechpartner gibt, der für die soziale Beratung und Betreuung und die Netzwerkarbeit zuständig ist.

Zur Klarstellung:

Das muss nicht zwingend heißen, dass diese Person die Sozialbetreuung selbst vornehmen muss, sondern, dass sie sich darum kümmert, wenn unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Maßnahmen angezeigt erscheinen. Diese können sehr vielfältig sein, von der Unterstützung in Bereichen des täglichen Lebens, wozu u.a. auch Kindergarten, Schule und Nachbarschaft gehören, bis zur Mitwirkung bei der Vermittlung von Sprachkenntnissen, der Mitwirkung bei der Vermittlung von Arbeit, der Hilfestellung in Krankheitsfällen oder der Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Personen (bspw. Minderjährige, schwer Erkrankte, Personen mit psychischen Beeinträchtigungen).

Häufig können bestimmte Aufgaben mit bereits vorhandenen Ressourcen erledigt werden, wenn diese bekannt sind und eine Koordination erfolgt. Und auch nicht immer müssen bei nicht vorhandenen Ressourcen neue Angebote mit hauptamtlichem Personal geschaffen werden. Ehrenamtlichkeit, wenn sie angeleitet und koordiniert ist und in schwierigen Fällen auf Fachlichkeit zurückgreifen kann, hat bekanntermaßen ein riesiges Potential.

Eine noch größere Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis würde bedeuten, dass in allen Städten und Gemeinden hauptamtliche Stellen (manche evtl. in Teilzeit) zur Wahrnehmung der Netzwerk- und Koordinationsarbeit geschaffen werden müssten, auch für die individuelle Koordination, Begleitung und Leitung der Ehrenamtsarbeit. Darüber hinaus müssten Fachkräfte für die Sozialbetreuung eingestellt werden.

Diese Stellen müssten alle über kommunale Mittel aus dem Kreishaushalt, letztendlich also über die Kreisumlage der Städte und Gemeinden, finanziert werden.

Wie oben dargestellt, soll nach dem bisherigen Beratungs- und Abstimmungsprozess im Landkreis ein anderer Weg gegangen werden. Dies hat unterschiedliche Vorteile:

- Die Integration findet eigenverantwortlich am „Ort des Geschehens“ statt, dort wo die Menschen wohnen und sich das Gemeinwesen mit all seinen Institutionen befindet, in das integriert werden soll.
- Letztendlich sollen die Flüchtlinge aber nicht nur integriert werden, also die geflüchteten Menschen unterstützen, damit sie sich in das vorhandene gesellschaftliche Gemeinwesen einfügen. Es soll auch die Inklusion befördert werden, indem sich die Gesellschaft auf die geflüchteten Menschen einstellt und ihnen mit einer aktiven Zugewandtheit und Offenheit begegnet. Mit entscheidungsverantwortlichen Personen vor Ort und Betrieben, bei denen sich das eine oder andere Beschäftigungsverhältnis aufgrund persönlicher Beziehungen ergeben kann, könnte dies leichter gelingen.
- Wichtig ist, vorhandene Ressourcen (Einrichtungen, Menschen, Angebote, Vereinsstrukturen) zu kennen, um mit ihnen zielgerichtet zu arbeiten bzw. diese einzubinden. Diese Kenntnisse sind in den Städten und Gemeinden bereits aus anderen Zusammenhängen vorhanden und können so effizient genutzt werden.
- Die Kommunen können selbst am besten beurteilen, ob sie für die Aufgabenerfüllung noch ausreichende vorhandene Ressourcen haben, oder ob sie zusätzliche haupt- oder ehrenamtliche Kapazitäten benötigen. Durch sehr kurze Wege und eigene Entscheidungsmöglichkeiten bestimmen sie selbst, wer in welcher Weise in ihrer Kommune agiert. Ein nicht unerheblicher Faktor, wenn man bedenkt, wie wichtig die Beziehungsebene für eine erfolgreiche Betreuungs- und Netzwerkarbeit ist.
- Die Voraussetzungen, was Bedarfslagen der geflüchteten Menschen und die in der jeweiligen Gemeinde vorhandene Infrastruktur anbelangen, können sehr unterschiedlich sein. Und genauso unterschiedlich können dann die Gemeinden reagieren bzw. agieren.
- Integration hat immer etwas mit Menschen und Beziehungen zu tun. Der Stellung und Positionierung des Bürgermeisters mit seinem Gemeinderat kommt

hier, auch in der Rolle als Multiplikator und Förderer von Akzeptanz, eine entscheidende Rolle zu, die mit der Zuständigkeit vor Ort ideal genutzt und gestärkt werden kann.

Die **Zusammenarbeit mit dem Landkreis** würde sich (etwas vereinfacht ausgedrückt) so darstellen, dass

- der Landkreis grundsätzlich nicht selbst aktiv ist in der konkreten Betreuungsarbeit in den Gemeinden (Ausnahme bspw. bei jugendhilferechtlichen Bedarfen),
- jede Gemeinde dem Integrationsbeauftragten des Landkreises einen hauptverantwortlichen Ansprechpartner benennt, mit dem ein fachlicher Austausch gewährleistet werden kann,
- soweit Fragen über die Bedarfsabdeckung vor Ort entstehen, diese mit dem Integrationsbeauftragten des Landkreises besprochen werden können, ob und über wen weitere Hilfeangebote bestehen. Ist dies nicht der Fall, muss immer ein Abwägungsprozess vorgenommen werden, ob die jeweilige Gemeinde selbst tätig werden muss, oder ob es sich um eine umfassendere Problematik handelt, bei der ein Hilfeangebot über den Landkreis zu veranlassen ist,
- die Umsetzung der Handlungsleitlinien, die Grundlage der Integrationsarbeit in allen Kommunen sein sollen, regelmäßig besprochen und ggf. verändert oder ergänzt werden.

Die Rolle des Landkreises mit seinem Integrationsbeauftragten ergibt sich auch aus den Handlungsleitlinien (siehe Ziffer VI).

Finanzierung:

Bei der Integrationsarbeit für ein gelingendes Zusammenleben mit geflüchteten Menschen im Schwarzwald-Baar-Kreis, die im Rahmen einer Anschlussunterbringung in den Städten und Gemeinden wohnen, handelt es sich um eine weitestgehend neue Aufgabe, die in diesem Ausmaß bisher nicht wahrgenommen werden musste und erfordert, egal wer sie erbringt, zusätzliche Ressourcen und muss grundsätzlich aus kommunalen Mitteln finanziert werden.

Für einzelne Projekte und Maßnahmen können jedoch über ein Landesförderprogramm zur Förderung der Integration in den Kommunen (VwV Integration) Landesmittel beantragt werden, so bspw. auch für einen kommunalen Flüchtlingsbeauftragten als zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für alle Flüchtlingsangelegenheiten. Sie soll u.a. die Tätigkeit der ehrenamtlich Engagierten koordinieren, bündeln und mitsteuern. Schon einige Gemeinden des Landkreises nutzen diese Förderung und haben entsprechende Fachkräfte eingestellt bzw. sind im Antragsverfahren.

Darüber hinaus hat der Bund im Juli 2016 zugesagt, für die Jahre 2016 – 2018 jeweils 2 Mrd. Euro für die Integrationskosten zur Verfügung zu stellen und über die Länder zu verteilen. Das Land Baden-Württemberg wird danach jährlich rund 276 Mio. Euro erhalten. In einer gemeinsamen Finanzkommission wird darüber befunden,

welche Anteile das Land an die Kommunen weiter gibt. Die Auszahlung soll durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes erfolgen.

Letztendlich bedeutet dieser Finanzierungsmechanismus über die Umsatzsteuer, dass beim Landkreis unmittelbar keine Mittel ankommen werden, dafür aber bei den Städten und Gemeinden. Insofern entsteht dort auch ein zusätzlicher finanzieller Handlungsspielraum, der direkt genutzt werden kann.

IV. Zuständigkeiten

Sozialbetreuung / Arbeitsvermittlung / Leistungsgewährung:

Unabhängig davon, um welche einzelne Integrationsmaßnahme diskutiert wird, ist es geradezu von elementarer Bedeutung, dass die Zuständigkeiten geklärt sind und darüber Transparenz hergestellt wurde, denn danach richtet sich in aller Regel die Finanzierungs- und Durchführungsverantwortlichkeit.

Es gibt sehr viele Bereiche mit unterschiedlichen eigenverantwortlich handelnden Akteuren, die im Zusammenhang mit einer gelingenden Integration in den Blick genommen werden müssen. So z.B. die psychosoziale Begleitung, Kindertagesstätten, Schule, Arbeit, Wohnen, Freizeit, Kultur, Behörden, etc. Hier wird es darum gehen, eine Bündelung in einem abgestimmten Rahmen durch das Integrationskonzept bzw. die Handlungsleitlinien zu erreichen. Dies sind quasi der Auftrag und die Zielsetzung an eine gute Netzwerkarbeit.

Neben der Koordinationsfunktion in der Netzwerkarbeit sind die Bereiche der Sozialbetreuung (hier bündeln sich alle individuellen Problemstellungen der geflüchteten Menschen) und der Arbeitsvermittlung (im Idealfall kommt der überwiegende Anteil an geflüchteten Menschen in Arbeit) von zentraler Bedeutung. Deshalb ist es gerade hier besonders wichtig, dass die Zuständigkeiten klar und transparent für alle Beteiligten sind. Das ist jedoch immer noch nicht der Fall, wie es sich in den bisherigen Diskussionsveranstaltungen herausstellte.

Nachfolgend hierüber eine Übersicht:

Unterbringung/Status	Aufgabe	Zuständige Behörde
Vorläufige Unterbringung	Sozialbetreuung	Landkreis
Anschlussunterbringung	Sozialbetreuung	Gemeinde
Anschlussunterbringung Bleiberechtigte Migranten	Sozialberatung	Migrationsberatungsstellen der Träger Diakonie + Caritas
Anerkannte Asylbewerber	Arbeitsvermittlung und Leistungsgewährung	Jobcenter

Asylsuchende und Duldungsberechtigte (abgelehnte Asylbewerber)	Arbeitsvermittlung Leistungsgewährung	Agentur für Arbeit Landkreis
--	--	---------------------------------

Anmerkung:

Die Migrationsberatung für bleibeberechtigte Migranten, wozu auch anerkannte Flüchtlinge gehören, wird vom Bund finanziert. Die personelle Ausstattung ist jedoch viel zu gering, um sämtlichen Aufgabenstellungen, insbesondere mit den anerkannten Flüchtlingen, nachkommen zu können.

V. Zuständigkeit Landkreis / Gemeinden

Zur Herstellung von mehr Transparenz und Klarheit bedarf es einer hohen Verbindlichkeit bei den Zuständigkeiten zur Sozialbetreuung und zur Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungstätigkeit im Rahmen der Anschlussunterbringung in den Gemeinden. Sofern eine Sozialbetreuung mit entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung steht, könnte diese auch die Koordinationsaufgabe übernehmen. Es kann sich jedoch auch als sinnvoll herausstellen, beide Bereiche zu trennen. Nimmt man hierzu Fördermittel des Landes über die VwV Integration in Anspruch, muss ohnehin eine Trennung erfolgen, weil die Landesförderung eine Sozialbetreuung nicht umfasst bzw. ausschließt.

Deshalb wird nachfolgend, ergänzend zur bisherigen Darstellung im Ausschuss für Bildung und Soziales, bei der angestrebten Zuständigkeitsregelung zwischen Landkreis und Gemeinden die Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle (kurz „Koordination Flüchtlingsarbeit“) mit aufgenommen.

Aufgabe	Zuständigkeit
Integration vor Ort - Koordination Flüchtlingsarbeit - Sozialbetreuung	Gemeinde
Integration, Fachberatung, Unterstützung, Service, Netzwerkarbeit mit den Koordinationsstellen der Gemeinden	Landkreis

VI. Handlungsleitlinien auf Basis des Integrationskonzepts

Die verbindlichen Handlungsleitlinien sollen die Grundlage für die weitere Integrationsarbeit des Landkreises bilden.

1. **Festlegung und Vereinbarung eines landkreisweiten Konzepts mit Prozessen und Standards**

Der politische Beschluss eines Integrationskonzepts bzw. der daraus resultie-

renden Handlungsleitlinien erleichtert und unterstützt eine flächendeckend gute Integrationsarbeit, die fast überall als neue und zusätzliche Aufgabe wahrgenommen werden muss.

2. Etablierung eines Clearing-Verfahrens mit Daten- und Fall-Management vom Ankommen bis zur Anschlussunterbringung

Die im Schwarzwald-Baar-Kreis angekommenen Flüchtlinge bringen persönliche Fähigkeiten, Bildungsabschlüsse und Interessen mit, aber auch Aufgaben- und Problemstellungen (bspw. Besuch von Kindergarten und Schule, Gesundheitseinschränkungen, etc.). Eine Erfassung dieser Eigenschafteten / Informationen und eine Weitergabe z.B. von der Landkreisverwaltung an die Gemeindeverwaltung oder von der Sozialbetreuung an das Jobcenter sollen durch eine einheitliche Erfassung dieser Daten und einer kontinuierlichen Weitergabe gewährleistet werden.

3. Einrichtung eines Arbeitsintegrationsnetzwerks gemeinsam mit Arbeitsagentur und Jobcenter

Arbeit ist mit der wichtigste Faktor für eine gelingende Integration und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Um dieses Thema dauerhaft im Blick zu behalten, Probleme möglichst zielgerichtet zu lösen und die qualitative und quantitative Arbeitsvermittlung für Arbeitgeber, Flüchtlinge und Behörden so gut wie möglich zu gestalten, soll auf Initiative der drei Hauptakteure Arbeitsagentur, Landkreis und Jobcenter ein solches Netzwerk eingerichtet werden, das dann sämtliche Akteure in diesem Feld umfassen soll.

4. Erstellung eines Leitfadens für Kommunen, Träger und Bürger mit Ansprechpartnern, Verfahren und Zuständigkeiten

Die regelmäßigen Änderungen in den Asylgesetzen, die Vielzahl an unterschiedlichen Akteuren und die für viele Kommunen komplett neue Aufgabe bindet viel Zeit und Arbeit in den Verwaltungen und bei den Ehrenamtlichen. Um diese zu minimieren, soll in Absprache mit den Beteiligten ein Leitfaden mit Ansprechpartnern, Strukturen und Zuständigkeiten erstellt und dauerhaft aktualisiert werden.

5. Der Integrationsbeauftragte des Landkreises steht als zentraler Ansprechpartner, Service-, Vermittlungs- und Kontaktstelle in allen Integrationsfragen zur Verfügung

Der Integrationsbeauftragte des Landkreises soll allen Gemeinden, Trägern und Initiativen als Ansprechpartner in Bezug auf Themen im Bereich Migration und Integration zur Verfügung stehen. Eine Beratung bezüglich Fördermittel, Angebotsentwicklung, Verfahrensfragen erfolgt hier laufend.

6. Die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements wird weiter verfolgt

Die Begleitung, Unterstützung und Qualifizierung des Ehrenamts ist eine wichtige Aufgabe, weil mit der Ehrenamtsarbeit die ersten integrativen Schritte in das Gemeinwesen getan werden. Die Ehrenamtskoordinationsstellen der freien Träger und des Landkreises haben sich bewährt und sollen möglichst weiterhin als wichtige Stütze für die in der Flüchtlingsarbeit engagierten Bürger die-

nen. Eine noch intensivere Einbindung von geflüchteten Menschen, die sich selbst ehrenamtlich engagieren, soll erreicht werden.

Die laufende Anpassung der Arbeit an aktuelle Bedarfe soll in Absprache mit dem Landkreis und im Zuge der Anschlussunterbringung auch mit den Kommunen erfolgen.

7. Intensivierung der bedarfsgerechten Sprachförderungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter

Sprache ist das wichtigste Instrument für eine gelingende Integration. Der Landkreis wird die Sprachförderangebote der unterschiedlichen Behörden und Träger intensiv beobachten und bei Bedarfslücken eigene Maßnahmen initiieren. Ziel ist, dass sich alle Flüchtlinge, die über einen längeren Zeitraum im Landkreis sind (unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status) in deutscher Sprache ausreichend verständigen können.

8. Einrichtung eines Austausch- und Beratungsnetzwerks für Mitarbeiter der Kommunen

Die für Integration und Flüchtlinge zuständigen Mitarbeiter der Kommunen sollen hierbei von einem kollegialen Austausch profitieren und Problemstellungen gemeinsam lösen.

9. Förderung kommunaler Integrationsnetzwerke in den Gemeinden

Kommunale Integrationsnetzwerke werden als sehr sinnvoll angesehen und auf Wunsch vom Landkreis fachlich unterstützt und begleitet.

10. Vernetzungsarbeit und fachliche Weiterentwicklung der sozialen Versorgungsstruktur

Die verschiedenen sozialen Dienstleistungen (Sozialbetreuung, Schulen, Kindertagesstätten, Arbeitsvermittler, Sprachkursträger, ehrenamtliche Gruppierungen, Vereine, etc.) werden zur Integrations- und Migrationsthematik weiter sensibilisiert und erhalten bei den Behörden Unterstützung.

11. Das Integrationskonzept für geflüchtete Menschen vom Sozialrauminstitut Teubert dient als Handlungsgrundlage für die Bearbeitung der ausgewählten Punkte

Die fachlich fundierten Empfehlungen aus dem Integrationskonzept werden als qualitative Grundlage für die Arbeit herangezogen (Das Trainingszentrum für Sozialraumorientierung Demmel, Teubert und Langstein hat bereits signalisiert, dass sie auf Wunsch hierzu beratend zur Verfügung stehen).

VII. Erste Umsetzungsschritte des Landkreises

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2016 die Verwaltung beauftragt, erste Umsetzungsschritte im eigenen Zuständigkeitsbereich einzuleiten bzw. fortzuführen, um die im Integrationskonzept empfohlenen Ziele erreichen zu können.

Nachfolgende Aufzählung enthält einen Überblick, was bereits konkret umgesetzt oder in Vorarbeit ist.

1. Träger- und gemeindeübergreifendes Programm zur Qualifizierung Ehrenamtlicher
 - wird vom Landkreis initiiert und federführend in Kooperation umgesetzt für die Monate September bis Dezember
 - dezentrale Organisation, mit Zugang für Ehrenamtliche aller Gemeinden
2. Kooperation mit dem Badischen Sportbund (BSB)
 - Multiplizierung des Förderangebots seitens des BSB für Vereine (10 €/Monat/Flüchtling, Unterstützung/Beratung der Vereine, etc.)
 - zunächst im Bereich Schwarzwald
3. Qualifizierte Deutschkurse für alle Flüchtlinge, die von bisher bestehenden Angeboten nicht erfasst werden (siehe DS 072/2016 im ABS vom 27.06.2016)
 - Antrag auf Landesförderung wurde bewilligt. Aktuell in Umsetzung.
 - Entlastung der Gemeinden
 - Chancen für alle Flüchtlinge
 - wichtigstes Instrument zur Integration (keine Sprache - keine Arbeit!)
4. Vernetzung der Ämter und Behörden (gemeinsames Datensystem)
 - wurde auch vom Bund empfohlen und ist in der Anlaufphase
5. Beantragung von zwei Stellen für die Koordination der Bildungsarbeit
 - für schulischen Bereich (VABO-Klassen)
 - für außerschulischen Bereich (v.a. Arbeitsmarkt, Kita, Gemeinden)
 - Antrag wurde bewilligt. Einstellungen sind aktuell erfolgt.
6. Unterstützung der Gemeinden bei Fragestellungen (durch Integrationsbeauftragten des Kreises)
 - z.B. Fördermittel der Landes für Bad Dürkheim (u.a. für Stellenschaffung)
 - z.B. Entwicklung mit Akteuren auf Landkreisebene (St. Georgen möchte zielgerichtetes Netzwerktreffen mit anschließender Maßnahme anstoßen, bei der Flüchtlinge begleitet in Arbeit und Ausbildung finden sollen. Integrationsbeauftragter des Kreises unterstützt durch Kontaktvermittlung und fachlichen Input).
7. Weitere Vernetzungsgespräche mit Schulsozialarbeit, Schulen, Bildungsträgern, Arbeitsagentur, Jobcenter, Trägern
 - laufende Weiterentwicklung und Abstimmung

Was ist geplant?

1. Einrichtung eines festen Netzwerks zum Thema Arbeitsintegration auf Landkreisebene mit allen Akteuren
 - federführendes Vorgehen gemeinsam mit Arbeitsagentur und Jobcenter
 - o gemeinsame Absprache der Zielrichtung
 - o Informationen für alle Kommunen
 - o Herausarbeitung von Problemen/Bedarfen
2. Einrichtung kleinräumiger Gemeindeforene
 - Schaffung von Klarheit für alle Akteure
 - Ggf. Anstoß von Maßnahmen seitens der Beteiligten
 - Moderation durch den Landkreis gemeinsam mit der Gemeinde
3. Unterstützung der Gemeinden bei der Initiierung von Maßnahmen (laufend)
 - wichtig: jeweilige Gemeinde hat Federführung, der Landkreis unterstützt sehr gerne und hilft bei der Entwicklung von Verfahren.

4. Weiterentwicklung der Sozialbetreuung in der vorläufigen Unterbringung und in der Anschlussunterbringung
 - Verbesserung Clearingverfahren mit Rückkoppelung zu einzelnen Trägern und Institutionen, wenn Maßnahmen zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration nicht greifen.
 - Schnittstellen der Sozialbetreuung in den GUs im Landkreis und in den AUs in den Gemeinden klären.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Wunsch des Kreistages in seiner Sitzung am 13. Juni 2016 nach einer höheren Beteiligung insbesondere der Gemeinden und einer praxisnäheren Ausgestaltung zur Umsetzung des Integrationskonzeptes stellte sich als sehr hilfreich dar. Dadurch wurden einige zusätzlichen Anregungen aufgenommen und führten bereits frühzeitig zu klaren Zielsetzungen bzw. teilweise auch schon zu konkret eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen.

Es bleibt aber festzuhalten, dass es sehr viele Menschen und Institutionen an unterschiedlichen Orten im Landkreis gibt, die mit Flüchtlingen und deren Integration direkt oder indirekt konfrontiert sind. Hierbei besteht die Gefahr, dass jeder seine eigenen Vorstellungen darüber entwickelt, was Integrationsarbeit ausmacht und wer, wann, was zu erledigen und zu finanzieren hat. Übrigens auch darüber, ab wann keine oder weniger Unterstützungsleistungen notwendig sind. Darin steckt ein enormes Konfliktpotential, das kontraproduktiv ist.

Gelingende Integration ist getragen von einem (möglichst) gemeinsamen Verständnis, einer hohen Transparenz, einem hohen Maß an Abstimmung in der jeweiligen Vorgehensweise und teilweise einem hohen Maß an Fachlichkeit. Bei all diesen Bedingungen und Voraussetzungen, die die geflüchteten Menschen befähigen sollen, sich möglichst schnell zu integrieren, wird der Bewertungsmaßstab einer erfolgreichen Integrationsarbeit jedoch nicht zuletzt in der Akzeptanz bei der Gesamtbevölkerung zu suchen sein. Natürlich geht es dabei in besonderem Maße um das Zurechtkommen und Verständnis der Geflüchteten mit den bestehenden Rahmenbedingungen und Anforderungen unserer Gesellschaft, aber auch um ein Verständnis unserer Gesellschaft für die geflüchteten Menschen. Und das erreicht man in erster Linie durch Begegnung und Austausch. Auch aus diesem Grund hat das ehrenamtliche Engagement eine herausragende Bedeutung.

Diese zusammenfassende Darstellung soll nochmals verdeutlichen, dass unabhängig von den institutionellen Hilfeangeboten der zentrale Ort der Integration dort ist, wo Menschen wohnen, sich begegnen können (müssen) und über Kindergarten, Schule, Arbeit, Freizeit und Kultur im Austausch sind. Und das sind unsere Städte und Gemeinden. Das sind in aller Regel auch die Orte, wo Bedarfslagen und Unterstützungssituationen als erstes auftauchen und bekannt werden und wo auf kurzem Wege vorhandene Ressourcen als Hilfestellungen genutzt werden können, wenn auch diese bekannt sind. Sie müssen dann oftmals „nur noch“ in Beziehung gebracht werden. Das ist es, was man letztendlich unter Netzwerkarbeit verstehen kann. Und die Bindung der geflüchteten Menschen an die jeweilige Gemeinde wird durch

das neue Bundesintegrationsgesetz vom 31. Juli 2016 noch stärker, weil darüber eine Wohnsitznahmeverpflichtung eingeführt wurde, welche die Flüchtlinge für bis zu drei Jahre an eine Gemeinde binden kann.

Deshalb erscheint es geradezu konsequent, wenn die Gemeinden selbst für die Sozialbetreuung und Koordination der Flüchtlingsarbeit innerhalb ihrer Gemeinde zuständig sind.

Gelingende Integrationsarbeit ist so umfassend und vielschichtig, dass sie nicht nur über individuelle Lösungen im Einzelfall erreicht werden kann, sondern einen klaren inhaltlichen Rahmen mit Standards und Verfahrensabläufen benötigt. Das bereits am 13. Juni 2016 im Kreistag vorgestellte Integrationskonzept macht dies sehr deutlich.

Der Ausschuss für Bildung und Soziales hat am 10. Oktober 2016 einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss für die Handlungsleitlinien gefasst (vgl. Ziffer IV).

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die unter Ziffer VI dargestellten Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Integrationskonzepts für ein gelingendes Zusammenleben mit geflüchteten Menschen im Schwarzwald-Baar-Kreis.